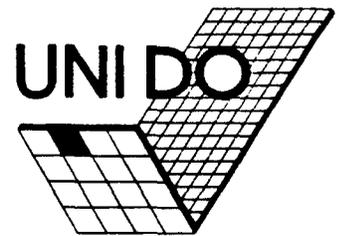


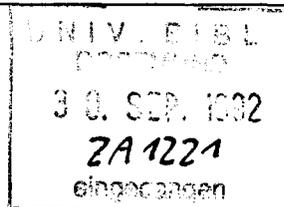
AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 12/92

Dortmund, 16.09.1992

Inhalt:



**Amtlicher Teil:**

- Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" vom 03.09.1992 Seite 1 - 21
- Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" vom 03.09.1992 Seite 22 - 42
- Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" vom 03.09.1992 Seite 43 - 63
- Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" vom 03.09.1992 Seite 64 - 84
- Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" vom 03.09.1992 Seite 85 - 105

**S T U D I E N O R D N U N G**

**für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation  
der Blinden**

**an der**

**Universität Dortmund**

**mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt für die Sekundarstufe II"**

**vom 3.9.1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.1992 (GV. NW. S. 528), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Seite**

**A Allgemeiner Teil**

§ 1	Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2	Funktion der Studienordnung	3
§ 3	Voraussetzungen für das Studium	
§ 4	Studienbeginn	4
§ 5	Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums	4
§ 6	Ziel des Studiums	5
§ 7	Inhalte des Studiums	6
§ 8	Schulpraktische Studien	9
§ 9	Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter	10
§ 10	Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise	12
§ 11	Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern	13

**B Besondere Vorschriften für den Studiengang Sondererziehung  
und Rehabilitation der Blinden mit dem Abschluß  
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II"**

§ 12	Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums	14
§ 13	Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	14
§ 14	Aufbau des Hauptstudiums	15
§ 15	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	16
§ 16	Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit	17
§ 17	Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung	18

**C Sonstiges**

§ 18	Studienberatung	20
§ 19	Sonstige Einrichtungen an der Universität Dortmund	20
§ 20	Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	21

## **A Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1989 (GV. NW. S. 121), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22.07.81 (GV. NW. S. 430), in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV. NW. S. 777) zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.90 (GV. NW. S. 258) das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II".

### **§ 2 Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfanges im Pflicht- und Wahlbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfanges des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

### § 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) erworben.
- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gemäß § 41 (2) LPO ein Informationspraktikum an Sonderschulen der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung von mindestens drei Wochen nachzuweisen. Im Informationspraktikum soll der Bewerber einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschule gewinnen.
- (3) Der Nachweis der Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universität Dortmund vorzulegen.
- (4) Nähere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Fachstudienberatung des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund.

### § 4 Studienbeginn

Das Studium der sonderpädagogischen Fachrichtung kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß das gewählte Kombinationsfach ebenfalls sowohl im Sommersemester wie auch im Wintersemester angeboten wird.

### § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 40 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (12 Monate).
- (2) Von den etwa 160 (im Ausnahmefall 180) Semesterwochenstunden, die das Studium für die Sekundarstufe II umfaßt, entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf 2 Fächer:

- a. Werden ein Unterrichtsfach und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis eins zu eins zu studieren.
  - b. Werden eine berufliche Fachrichtung und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis von vier zu drei zu studieren (gemäß § 40 LPO).
- (3) Demgemäß umfaßt das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 64 Semesterwochenstunden.
  - (4) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

## § 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe II auszuüben.
- (2) Lehre und Studium sollen in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns befähigt werden.

## § 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden umfaßt die Bereiche und Teilgebiete

Bereich	Teilgebiet
A Sonderpädagogische Grundlegung	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation</li><li>2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden</li><li>3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppen</li></ol>
B Bedingungen und Besonderheiten der Persongenese	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Medizinische Aspekte</li><li>2. Psychologische Aspekte</li><li>3. Soziologische/sozialpädagogische Aspekte</li></ol>
C Begutachtung und Beratung	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Grundlagen der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung</li><li>2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik</li><li>3. Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten</li></ol>

**D Handlungsfelder und  
Maßnahmen: Schwerpunkt  
Unterricht**

1. Spezifische Didaktik der  
Schule für Blinde
2. Spezifische Probleme der  
Didaktik ausgewählter Unter-  
richtsfächer und Lernbereiche  
der Schule für Blinde
3. Voraussetzungen und Möglichkeiten  
einer psychischen Kompensation von  
Blindheit als zentraler  
Aufgabe der Blindenpädagogik
4. Voraussetzungen und Möglichkeiten  
einer instrumentell-medialen  
Kompensation von Blindheit
5. Spezifische Unterrichts- und  
Rehabilitationshilfen für  
Blinde
6. Analyse, Beurteilung und  
Anwendung von Medien

**E Sonderprobleme und  
spezielle Maßnahmen**

1. Früherfassung und Frühförderung;  
außerschulische Förderung
2. Spezifische Probleme von Mehrfach-  
behinderungen bei Blinden
3. Probleme der sozialen Habilitation  
resp. Rehabilitation Blinder
4. Probleme der Berufspädagogik und  
der beruflichen Rehabilitation  
Blinder

5. Spezielle Probleme aus Theorie, Forschung und Praxis einschließlich aktueller berufspädagogischer, gesellschaftlicher und bildungspolitischer Fragestellungen

- (2) Das Lehrangebot für die Bereiche und Teilgebiete des Studiums wird durch folgende Disziplinen erbracht:

Theorie der Sondererziehung (A 1)  
Sonderpädagogische Psychologie (B 2, C)  
Sonderpädagogische Soziologie (B 3)  
Pädagogik der Sehbehinderten (A 2, A 3, E, C 3)  
Didaktik der Sehbehinderten (D)  
Musikerziehung (D 2)  
Kunsterziehung (D 2)  
Berufspädagogik (E 4)  
Motopädagogik (D 2)  
Medizin (B 1)

- (3) Die vorgestellten Teilgebiete sind nicht schulstufenbezogen formuliert. Im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" ist daher eine entsprechende Akzentuierung im Blick auf Probleme der Förderung Behinderter und Benachteiligter in allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen der Sekundarstufe II zu vollziehen.
- (4) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfange von in der Regel 4 SWS. Sie werden in der Regel durch 2 Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS abgedeckt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.

- (5) Lehrveranstaltungen können auch verschiedenen Bereichen und Teilgebieten zugeordnet sein. So können Veranstaltungen der Theorie der Sondererziehung, der Sonderpädagogischen Psychologie, der Sonderpädagogischen Soziologie sowie der Berufspädagogik auch ein Teilgebiet der Pädagogik der Fachrichtung ergänzen, sofern sie im Verzeichnis der Veranstaltungen oder den Veranstaltungsankündigungen entsprechend gekennzeichnet sind.
- (6) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium (§ 86 Abs. 1 WissHG), zu dem die Lehrveranstaltungen anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

#### § 8 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden umfaßt schulpraktische Studien im Umfange von 2 SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
  - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
  - in Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien umfassen insgesamt 4 - 5 Wochen und bestehen aus einem vierwöchigen resp. fünföchigen Unterrichtsbesuch in einer Schule für Blinde. Das Praktikum kann unter Begleitung der Hochschule (Dozent als Mentor) oder ohne Begleitung der Hochschule (Sonderschullehrer als Mentor) durchgeführt werden.

**§ 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter**

- (1) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Dabei bedeuten:

**Pflichtlehrveranstaltung:** Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl) sind alle Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verpflichtend sind.

**Wahlpflichtveranstaltung:** Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpfl) sind Lehrveranstaltungen, die der Studierende nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwählen hat.

**Wahllehrveranstaltung:** Wahllehrveranstaltungen (Wl) sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern; durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

- (2) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
P	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
AG	=	Arbeitsgemeinschaft
Ku	=	Kurs
Ex	=	Exkursion
Pro	=	Projekt
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Wpfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
Wl	=	Wahllehrveranstaltung
GS	=	Grundstudium
HS	=	Hauptstudium

**Vorlesung:** In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

**Übung:** Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

**Seminare:** In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

**Schulpraktische Studien (Praktika):** vgl. § 8

**Kolloquium:** Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

**Arbeitsgemeinschaft:** Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Übungen sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

**Exkursionen:** Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Dem Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

**Projekt:** Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinäre Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im besonderen Maße praxisorientiert und können im Einverständnis mit dem jeweiligen Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Pro-

jekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Bei der Ankundigung von Projekten in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankundigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

**§ 10 Nachweis des ordnungsgemaen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise**

- (1) Nach Magabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemaes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen ber die Teilnahme an schulpraktischen Studien und ber den Abschlu des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise ber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "bersicht der gewahlten Lehrveranstaltungen" gefhrt.
- (3) Leistungsnachweise erfordern in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Lehrveranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mndlicher Form zu erbringen.
- (4) Leistungsnachweise knnen erbracht werden durch:
  - a) eine zweistndige Klausur mit anschließender Besprechung,
  - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
  - c) eine schriftliche Hausarbeit, die in Kurzform als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
  - d) eine mndliche Prfung (von in der Regel 20 Minuten Dauer).
- (5) Die Anforderungen an die Leistungen fr die Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums entsprechen mindestens denen, die an eine zweistndige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von dem Lehrenden bescheinigt, der die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

**§ 11 Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern**

- (1) Folgende Unterrichtsfächer können mit der sonderpädagogischen Fachrichtung "Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden" verbunden werden:

((§ 42 LPO (5) S. 71))

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Mathematik, Physik, Religionslehre, Sport

An der Universität Dortmund können nur folgende Unterrichtsfächer studiert werden:

Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Sport

- (2) Laut LPO § 42 Abs. 4 können - mit Ausnahme von Sozialpädagogik - folgende berufliche Fachrichtungen mit der Fachrichtung "Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden" verbunden werden:

Wirtschaftswissenschaft, Maschinenteknik, Elektrotechnik, Bautechnik, Chemietechnik, Gestaltungstechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Biotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

An der Universität Dortmund können nur folgende berufliche Fachrichtungen studiert werden:

Wirtschaftswissenschaft, Maschinenteknik, Elektrotechnik, Chemietechnik

- (3) Andere Fächer oder andere Verbindungen von Fächern können in begründeten Fällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden (s. § 42 Abs. 8).

**B Besondere Vorschriften für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II"**

**§ 12 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 32 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls vier Semestern im Umfange von 32 SWS.
- (2) Im Verlaufe des Grund- und Hauptstudiums sind folgende Teilgebiete zu studieren
  - je zwei Teilgebiete der Bereiche A, B, C, D und E  
(Anlage 44 zu § 54 LP0)

**§ 13 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS, davon

**1. 16 SWS Pflichtlehrveranstaltungen**

- 2 SWS im Teilgebiet A 1
- 2 SWS im Teilgebiet A 2
- 4 SWS im Teilgebiet B 1
- 4 SWS im Teilgebiet D 1
- 4 SWS im Teilgebiet D 5

**2. 14 SWS Wahlpflichtveranstaltungen**

4 SWS aus den Teilgebieten A 2, A 3, C 3, E

4 SWS aus den Teilgebieten B 1 - B 3

2 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 4

4 SWS aus den Bereichen A - E

**3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen**

Diese sind vorgesehen für Studien in anderen Studiengängen oder zur individuellen Schwerpunktbildung.

(3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund folgender Leistungsnachweise:

1. ein Leistungsnachweis in Pädagogik

(A 2, A 3, C 3, E 1 - E 5)

2. ein Leistungsnachweis in Didaktik (D 1 - D 5)

3. ein Leistungsnachweis in Medizin (B 1)

(4) Ein Leistungsnachweis erfordert in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen (s. § 5 c Abs. 2 LPO).

(5) Die Bescheinigung zum Abschluß des Grundstudiums stellt der Dekan des Fachbereichs oder ein von ihm beauftragter, an der Universität Dortmund in Sondererziehung und Rehabilitation lehrender Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für erste Staatsprüfungen für die Sekundarstufe II - Dortmund - sein muß.

**§ 14 Aufbau des Hauptstudiums**

(1) Im Hauptstudium soll der Studierende seine Fachkenntnisse soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen erforderlich ist.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen 32 SWS, davon:

1. 16 SWS Pflichtveranstaltungen

- 2 SWS im Teilgebiet A 2
- 2 SWS im Teilgebiet E 2
- 2 SWS im Teilgebiet B 2
- 2 SWS im Teilgebiet B 3
- 4 SWS im Teilgebiet E 4
- 2 SWS im Teilgebiet D 2
- 2 SWS im Blockpraktikum

2. 14 SWS Wahlpflichtveranstaltungen

- 4 SWS aus den Teilgebieten A 1 - A 3, B 2, B 3
- 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 5
- 4 SWS aus den Teilgebieten C 1 - C 3
- 2 SWS aus den Bereichen A, B, C, D, E

3. 2 SWS Wahlveranstaltungen

(3) Leistungsnachweise im Hauptstudium

- 1. Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich A
- 2. Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D
- 3. Ein Leistungsnachweis in dem Teilgebiet E 4

**§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium voraus (§ 13 LPO (1)).

- (3) Die Bestimmungen über den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise und Leistungsnachweise finden sich in § 10, § 13 und § 14 dieser Studienordnung.
- (4) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 14 LPO.

### **§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung in einer der folgenden Disziplinen angefertigt werden (§ 43 LPO):

Theorie der Sondererziehung  
Sonderpädagogische Psychologie  
Sonderpädagogische Soziologie  
Pädagogik der Blinden  
Didaktik der Blinden  
Musikerziehung  
Kunsterziehung  
Berufspädagogik  
Motopädagogik

- (2) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.  
Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidaten kann die Ablieferungsfrist bis zu einem Monat verlängert werden (§ 17 Abs. 3 LPO). Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden (§ 17 (3) LPO).
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen (A - E) und allen in § 16 Abs. 1 dieser Studienordnung genannten Disziplinen gestellt werden.  
Als Themensteller der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel ein Professor der in § 16 Abs. 1 genannten Disziplin zu wählen.  
Dabei ist zu beachten, daß durch die Festlegung der Disziplin, in der die schriftliche Hausarbeit geschrieben wird, auch die

Wahlmöglichkeiten für die Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung berührt werden.

- (4) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 der LPO.

### **§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) in dem Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" benennt der Kandidat fünf Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sind. Die Teilgebiete müssen vier unterschiedlichen Disziplinen (Pädagogik, Didaktik, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie, Sonderpädagogische Soziologie) zugeordnet sein.

Für die Prüfung benennt der Prüfling neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E.

- (2) Es sind zwei vierstündige Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen:
- a. Eine Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Studienganges Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden anzufertigen.
  - b. Die zweite Arbeit unter Aufsicht ist mit einer Aufgabenstellung aus den Disziplinen Pädagogik der Blinden, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie anzufertigen. Wenn die schriftliche Hausarbeit nicht in der Pädagogik des Studienganges Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden angefertigt worden ist, so ist die Aufgabenstellung der zweiten Arbeit unter Aufsicht der Pädagogik des Studienganges Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden zu entnehmen.

- c. Als Themensteller für die Arbeiten unter Aufsicht können alle in den entsprechend gewählten Disziplinen im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden hauptamtlich Lehrenden vorgeschlagen werden, sofern sie Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes sind.
  - d. Die Bearbeitungszeit für Arbeiten unter Aufsicht beträgt vier Stunden. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitung auf Antrag um eine Stunde verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der Arbeit unter Aufsicht geboten ist. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung verbunden werden (§ 18 LPO 4).
- (3) Die mündliche Prüfung im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden dauert insgesamt 60 Minuten und umfaßt ca. 40 Minuten Prüfung in Pädagogik und Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden und ca. 20 Minuten Prüfung in einer der Disziplinen Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie. Wurde die schriftliche Hausarbeit in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden geschrieben, ist der Themensteller der Hausarbeit in der Regel gleichzeitig auch einer der beiden Prüfer der mündlichen Prüfung.

## **C Sonstiges**

### **§ 18 Studienberatung**

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Studienfachberatung. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

### **§ 19 Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund**

Den Studierenden stehen über die Zentrale Studienberatung hinaus u. a. zur Verfügung: Der unter Supervision des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation stehende Beratungsdienst für behinderte Studenten, die Universitätsbibliothek mit ihren Fachbereichs- und Fachbibliotheken, die Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie, Sondererziehung und Rehabilitation, Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie, das Hochschulrechenzentrum, das Hochschuldidaktische Zentrum und das Mediendidaktische Zentrum des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie.

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation wird auf die Sonderpädagogische Beratungsstelle, das Sprachtherapeutische Ambulatorium die Sonderpädagogische Mediothek, die Sonderpädagogische Testothek, die Sonderpädagogische Dokumentation und die Arbeitsstelle für Sonderpädagogische Technologie und Rehabilitationshilfen hingewiesen.

§ 20 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden mit Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik für die Sekundarstufe II, die ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 16.07.1992.

Dortmund, 3.9.1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Univ.-Prof. Dr. Müller-Böling

**S T U D I E N O R D N U N G**

**für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation  
der Sehbehinderten**

**an der**

**Universität Dortmund**

**mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt für die Sekundarstufe II"**

**vom 3.9.1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.1992 (GV. NW. S. 528), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Seite**

**A Allgemeiner Teil**

§ 1	Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2	Funktion der Studienordnung	3
§ 3	Voraussetzungen für das Studium	
§ 4	Studienbeginn	4
§ 5	Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums	4
§ 6	Ziel des Studiums	5
§ 7	Inhalte des Studiums	6
§ 8	Schulpraktische Studien	9
§ 9	Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter	10
§ 10	Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise	12
§ 11	Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern	13

**B Besondere Vorschriften für den Studiengang Sondererziehung  
und Rehabilitation der Sehbehinderten mit dem Ab-  
schluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die  
Sekundarstufe II"**

§ 12	Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums	14
§ 13	Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	14
§ 14	Aufbau des Hauptstudiums	15
§ 15	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	16
§ 16	Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit	17
§ 17	Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung	18

**C Sonstiges**

§ 18	Studienberatung	20
§ 19	Sonstige Einrichtungen an der Universität Dortmund	20
§ 20	Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	21

## **A Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1989 (GV. NW. S. 121), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22.07.81 (GV. NW. S. 430), in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV. NW. S. 777) zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.90 (GV. NW. S. 258) das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II".

### **§ 2 Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfanges im Pflicht- und Wahlbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfanges des Studiums ermöglicht (Wahllehreveranstaltungen).

### § 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) erworben.
- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gemäß § 41 (2) LPO ein Informationspraktikum an Sonderschulen der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung von mindestens drei Wochen nachzuweisen. Im Informationspraktikum soll der Bewerber einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschule gewinnen.
- (3) Der Nachweis der Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universität Dortmund vorzulegen.
- (4) Nähere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Fachstudienberatung des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund.

### § 4 Studienbeginn

Das Studium der sonderpädagogischen Fachrichtung kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß das gewählte Kombinationsfach ebenfalls sowohl im Sommersemester wie auch im Wintersemester angeboten wird.

### § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 40 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (12 Monate).
- (2) Von den etwa 160 (im Ausnahmefall 180) Semesterwochenstunden, die das Studium für die Sekundarstufe II umfaßt, entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf 2 Fächer:

- a. Werden ein Unterrichtsfach und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis eins zu eins zu studieren.
  - b. Werden eine berufliche Fachrichtung und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis von vier zu drei zu studieren (gemäß § 40 LPO).
- (3) Demgemäß umfaßt das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 64 Semesterwochenstunden.
  - (4) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

## § 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe II auszuüben.
- (2) Lehre und Studium sollen in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns befähigt werden.

**§ 7 Inhalte des Studiums**

(1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten umfaßt die Bereiche und Teilgebiete

<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>
<b>A Sonderpädagogische Grundlegung</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation</li><li>2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten</li><li>3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppen</li></ol>
<b>B Bedingungen und Besonderheiten der Personengese</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Medizinische Aspekte</li><li>2. Psychologische Aspekte</li><li>3. Soziologische/sozialpädagogische Aspekte</li></ol>
<b>C Begutachtung und Beratung</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Grundlagen der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung</li><li>2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik</li><li>3. Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten</li></ol>

**D Handlungsfelder und  
Maßnahmen: Schwerpunkt**

1. Spezifische Didaktik der Schule für Sehbehinderte
2. Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Sehbehinderte
3. Voraussetzungen und Möglichkeiten einer psychischen Kompensation von Sehbehinderung als zentraler Aufgabe der Sehbehindertpädagogik
4. Voraussetzungen und Möglichkeiten einer instrumentell-medialen Kompensation von Sehbehinderung
5. Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfen für Sehbehinderte
6. Analyse, Beurteilung und Anwendung von Medien

**E Sonderprobleme und  
spezielle Maßnahmen**

1. Früherfassung und Frühförderung; außerschulische Förderung
2. Spezifische Probleme von Mehrfachbehinderungen bei Sehbehinderten
3. Probleme der sozialen Habilitation und Rehabilitation Sehbehinderter
4. Probleme der Berufspädagogik und der beruflichen Rehabilitation Sehbehinderter
5. Spezielle Probleme aus Theorie, Forschung und Praxis einschließlich aktueller berufspädagogischer, gesellschaftlicher

und bildungspolitischer  
Fragestellungen

- (2) Das Lehrangebot für die Bereiche und Teilgebiete des Studiums wird durch folgende Disziplinen erbracht:

Theorie der Sondererziehung (A 1)  
Sonderpädagogische Psychologie (B 2, C)  
Sonderpädagogische Soziologie (B 3)  
Pädagogik der Sehbehinderten (A 2, A 3, E, C 3)  
Didaktik der Sehbehinderten (D)  
Musikerziehung (D 2)  
Kunsterziehung (D 2)  
Berufspädagogik (E 4)  
Motopädagogik (D 2)  
Medizin (B 1)

- (3) Die vorgestellten Teilgebiete sind nicht schulstufenbezogen formuliert. Im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" ist daher eine entsprechende Akzentuierung im Blick auf Probleme der Förderung Behinderter und Benachteiligter in allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen der Sekundarstufe II zu vollziehen.

- (4) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfange von in der Regel 4 SWS. Sie werden in der Regel durch 2 Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS abgedeckt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.

- (5) Lehrveranstaltungen können auch verschiedenen Bereichen und Teilgebieten zugeordnet sein. So können Veranstaltungen der Theorie der Sondererziehung, der Sonderpädagogischen Psychologie, der Sonderpädagogischen Soziologie sowie der Berufspädagogik auch ein Teilgebiet der Pädagogik der Fachrichtung

ergänzen, sofern sie im Veran­staltungsverzeichnis oder den Veran­staltungsankündigungen entsprechend gekennzeichnet sind.

- (6) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium (§ 86 Abs. 1 WissHG), zu dem die Lehrveranstaltungen anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

## § 8 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten umfaßt schulpraktische Studien im Umfange von 2 SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
- zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
  - in Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien umfassen insgesamt 4 - 5 Wochen und bestehen aus einem vierwöchigen resp. fünf­wöchigen Unterrichtsbesuch in einer Schule für Sehbehinderte. Das Praktikum kann unter Begleitung der Hochschule (Dozent als Mentor) oder ohne Begleitung der Hochschule (Sonderschullehrer als Mentor) durchgeführt werden.

**§ 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen,  
Veranstaltungscharakter**

- (1) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Dabei bedeuten:

**Pflichtlehrveranstaltung:** Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl) sind alle Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verpflichtend sind.

**Wahlpflichtveranstaltung:** Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpfl) sind Lehrveranstaltungen, die der Studierende nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwählen hat.

**Wahllehrveranstaltung:** Wahllehrveranstaltungen (Wl) sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern; durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

- (2) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
P	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
AG	=	Arbeitsgemeinschaft
Ku	=	Kurs
Ex	=	Exkursion
Pro	=	Projekt
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Wpfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
Wl	=	Wahllehrveranstaltung
GS	=	Grundstudium
HS	=	Hauptstudium

**Vorlesung:** In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

**Übung:** Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

**Seminare:** In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

**Schulpraktische Studien (Praktika):** vgl. § 8

**Kolloquium:** Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

**Arbeitsgemeinschaft:** Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Übungen sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

**Exkursionen:** Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Dem Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

**Projekt:** Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinäre Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im besonderen Maße praxisorientiert und können im Einverständnis mit dem jeweiligen Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Projekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkennt-

nisse vorausgesetzt. Bei der Ankündigung von Projekten in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

#### **§ 10 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise**

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise erfordern in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Lehrveranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen.
- (4) Leistungsnachweise können erbracht werden durch:
  - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung,
  - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
  - c) eine schriftliche Hausarbeit, die in Kurzform als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
  - d) eine mündliche Prüfung (von in der Regel 20 Minuten Dauer).
- (5) Die Anforderungen an die Leistungen für die Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von dem Lehrenden bescheinigt, der die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

## § 11 Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern

- (1) Folgende Unterrichtsfächer können mit der sonderpädagogischen Fachrichtung "Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten" verbunden werden:

((§ 42 LPO (5) S. 71))

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Mathematik, Physik, Religionslehre, Sport

An der Universität Dortmund können nur folgende Unterrichtsfächer studiert werden:

Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Sport

- (2) Laut LPO § 42 Abs. 4 können - mit Ausnahme von Sozialpädagogik - folgende berufliche Fachrichtungen mit der Fachrichtung "Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten" verbunden werden:

Wirtschaftswissenschaft, Maschinentechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Chemietechnik, Gestaltungstechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Biotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

An der Universität Dortmund können nur folgende berufliche Fachrichtungen studiert werden:

Wirtschaftswissenschaft, Maschinentechnik, Elektrotechnik, Chemietechnik

- (3) Andere Fächer oder andere Verbindungen von Fächern können in begründeten Fällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden (s. § 42 Abs. 8).

**B Besondere Vorschriften für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II"**

**§ 12 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 32 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls vier Semestern im Umfange von 32 SWS.
- (2) Im Verlaufe des Grund- und Hauptstudiums sind folgende Teilgebiete zu studieren
  - je zwei Teilgebiete der Bereiche A, B, C, D und E  
(Anlage 44 zu § 54 LPO)

**§ 13 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS, davon

**1. 16 SWS Pflichtlehrveranstaltungen**

- 2 SWS im Teilgebiet A 1
- 2 SWS im Teilgebiet A 2
- 4 SWS im Teilgebiet B 1
- 4 SWS im Teilgebiet D 1
- 4 SWS im Teilgebiet D 5

**2. 14 SWS Wahlpflichtveranstaltungen**

- 4 SWS aus den Teilgebieten A 2, A 3, C 3, E
- 4 SWS aus den Teilgebieten B 1 - B 3
- 2 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 4
- 4 SWS aus den Bereichen A - E

**3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen**

Diese sind vorgesehen für Studien in anderen Studiengängen oder zur individuellen Schwerpunktbildung.

(3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund folgender Leistungsnachweise:

- 1. ein Leistungsnachweis in Pädagogik  
(A 2, A 3, C 3, E 1 - E 5)
- 2. ein Leistungsnachweis in Didaktik (D 1 - D 5)
- 3. ein Leistungsnachweis in Medizin (B 1)

(4) Ein Leistungsnachweis erfordert in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen (s. § 5 c Abs. 2 LPO).

(5) Die Bescheinigung zum Abschluß des Grundstudiums stellt der Dekan des Fachbereichs oder ein von ihm beauftragter, an der Universität Dortmund in Sondererziehung und Rehabilitation lehrender Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für erste Staatsprüfungen für die Sekundarstufe II - Dortmund - sein muß.

**§ 14 Aufbau des Hauptstudiums**

(1) Im Hauptstudium soll der Studierende seine Fachkenntnisse soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen erforderlich ist.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen 32 SWS, davon:

1. 16 SWS Pflichtveranstaltungen

- 2 SWS im Teilgebiet A 2
- 2 SWS im Teilgebiet E 2
- 2 SWS im Teilgebiet B 2
- 2 SWS im Teilgebiet B 3
- 4 SWS im Teilgebiet E 4
- 2 SWS im Teilgebiet D 2
- 2 SWS im Blockpraktikum

2. 14 SWS Wahlpflichtveranstaltungen

- 4 SWS aus den Teilgebieten A 1 - A 3, B 2, B 3
- 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 5
- 4 SWS aus den Teilgebieten C 1 - C 3
- 2 SWS aus den Bereichen A, B, C, D, E

3. 2 SWS Wahlveranstaltungen

(3) Leistungsnachweise im Hauptstudium

- 1. Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich A
- 2. Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D
- 3. Ein Leistungsnachweis in dem Teilgebiet E 4

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium voraus (§ 13 LPO (1)).

- (3) Die Bestimmungen über den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise und Leistungsnachweise finden sich in § 10, § 13 und § 14 dieser Studienordnung.
- (4) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 14 LPO.

### **§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung in einer der folgenden Disziplinen angefertigt werden (§ 43 LPO):  
Theorie der Sondererziehung  
Sonderpädagogische Psychologie  
Sonderpädagogische Soziologie  
Pädagogik der Sehbehinderten  
Didaktik der Sehbehinderten  
Musikerziehung  
Kunsterziehung  
Berufspädagogik  
Motopädagogik
- (2) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.  
Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidaten kann die Ablieferungsfrist bis zu einem Monat verlängert werden (§ 17 Abs. 3 LPO). Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden (§ 17 (3) LPO).
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen (A - E) und allen in § 16 Abs. 1 dieser Studienordnung genannten Disziplinen gestellt werden.  
Als Themensteller der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel ein Professor der in § 16 Abs. 1 genannten Disziplin zu wählen.  
Dabei ist zu beachten, daß durch die Festlegung der Disziplin, in der die schriftliche Hausarbeit geschrieben wird, auch die

Wahlmöglichkeiten für die Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung berührt werden.

- (4) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 der LPO.

#### **§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) in dem Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" benennt der Kandidat fünf Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sind. Die Teilgebiete müssen vier unterschiedlichen Disziplinen (Pädagogik, Didaktik, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie, Sonderpädagogische Soziologie) zugeordnet sein.

Für die Prüfung benennt der Prüfling neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E.

- (2) Es sind zwei vierstündige Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen:
- a. Eine Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Studienganges Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten anzufertigen.
  - b. Die zweite Arbeit unter Aufsicht ist mit einer Aufgabenstellung aus den Disziplinen Pädagogik der Sehbehinderten, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie anzufertigen. Wenn die schriftliche Hausarbeit nicht in der Pädagogik des Studienganges Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten angefertigt worden ist, so ist die Aufgabenstellung der zweiten Arbeit unter Aufsicht der Pädagogik des Studienganges Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten zu entnehmen.

- c. Als Themensteller für die Arbeiten unter Aufsicht können alle in den entsprechend gewählten Disziplinen im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten hauptamtlich Lehrenden vorgeschlagen werden, sofern sie Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes sind.
  - d. Die Bearbeitungszeit für Arbeiten unter Aufsicht beträgt vier Stunden. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitung auf Antrag um eine Stunde verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der Arbeit unter Aufsicht geboten ist. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung verbunden werden (§ 18 LPO 4).
- (3) Die mündliche Prüfung im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten dauert insgesamt 60 Minuten und umfaßt ca. 40 Minuten Prüfung in Pädagogik und Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten und ca. 20 Minuten Prüfung in einer der Disziplinen Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie. Wurde die schriftliche Hausarbeit in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten geschrieben, ist der Themensteller der Hausarbeit in der Regel gleichzeitig auch einer der beiden Prüfer der mündlichen Prüfung.

## C Sonstiges

### § 18 Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Studienfachberatung. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

### § 19 Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund

Den Studierenden stehen über die Zentrale Studienberatung hinaus u. a. zur Verfügung: Der unter Supervision des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation stehende Beratungsdienst für behinderte Studenten, die Universitätsbibliothek mit ihren Fachbereichs- und Fachbibliotheken, die Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie, Sondererziehung und Rehabilitation, Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie, das Hochschulrechenzentrum, das Hochschuldidaktische Zentrum und das Mediendidaktische Zentrum des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie.

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation wird auf die Sonderpädagogische Beratungsstelle, das Sprachtherapeutische Ambulatorium die Sonderpädagogische Mediothek, die Sonderpädagogische Testothek, die Sonderpädagogische Dokumentation und die Arbeitsstelle für Sonderpädagogische Technologie und Rehabilitationshilfen hingewiesen.

§ 20 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten mit Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik für die Sekundarstufe II, die ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 16.07.1992.

Dortmund, 3.9.1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Univ.-Prof. Dr. Müller-Böling

**S T U D I E N O R D N U N G**

**für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation  
der Körperbehinderten**

**an der**

**Universität Dortmund**

**mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt für die Sekundarstufe II"**

**vom 3.9.1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.1992 (GV. NW. S. 528), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Seite**

**A Allgemeiner Teil**

§ 1	Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2	Funktion der Studienordnung	3
§ 3	Voraussetzungen für das Studium	
§ 4	Studienbeginn	4
§ 5	Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums	4
§ 6	Ziel des Studiums	5
§ 7	Inhalte des Studiums	6
§ 8	Schulpraktische Studien	9
§ 9	Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter	9
§ 10	Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise	12
§ 11	Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern	12

**B Besondere Vorschriften für den Studiengang Sondererziehung  
und Rehabilitation der Körperbehinderten mit dem Abschluß  
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II"**

§ 12	Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums	14
§ 13	Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	14
§ 14	Aufbau des Hauptstudiums	15
§ 15	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	16
§ 16	Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit	17
§ 17	Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung	18

**C Sonstiges**

§ 18	Studienberatung	20
§ 19	Sonstige Einrichtungen an der Universität Dortmund	20
§ 20	Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	21

## **A Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1989 (GV. NW. S. 121), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22.07.81 (GV. NW. S. 430), in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV. NW. S. 777) zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.90 (GV. NW. S. 258) das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II".

### **§ 2 Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfanges im Pflicht- und Wahlbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfanges des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

### **§ 3 Voraussetzungen für das Studium**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) erworben.
- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gemäß § 41 (2) LPO ein Informationspraktikum an Sonderschulen der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung von mindestens drei Wochen nachzuweisen. Im Informationspraktikum soll der Bewerber einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschule gewinnen.
- (3) Der Nachweis der Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universität Dortmund vorzulegen.
- (4) Nähere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Fachstudienberatung des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund.

#### § 4 Studienbeginn

Das Studium der sonderpädagogischen Fachrichtung kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß das gewählte Kombinationsfach ebenfalls sowohl im Sommersemester wie auch im Wintersemester angeboten wird.

#### § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 40 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (12 Monate).
- (2) Von den etwa 160 (im Ausnahmefall 180) Semesterwochenstunden, die das Studium für die Sekundarstufe II umfaßt, entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf 2 Fächer:

- a. Werden ein Unterrichtsfach und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis eins zu eins zu studieren.
  - b. Werden eine berufliche Fachrichtung und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis von vier zu drei zu studieren (gemäß § 40 LPO).
- (3) Demgemäß umfaßt das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 64 Semesterwochenstunden.
  - (4) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

## § 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe II auszuüben.
- (2) Lehre und Studium sollen in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns befähigt werden.

## § 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten umfaßt die Bereiche und Teilgebiete

Bereich	Teilgebiet
A Sonderpädagogische Grundlegung	1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation
	2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten
	3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppen
B Bedingungen und Besonderheiten der Persongenese	1. Medizinische Aspekte
	2. Psychologische Aspekte
	3. Soziologische/sozialpädagogische Aspekte
C Begutachtung und Beratung	1. Grundlagen der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung
	2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik
	3. Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten

**D Handlungsfelder und  
Maßnahmen: Schwerpunkt  
Unterricht**

1. Spezifische Didaktik der  
Schule für Körperbehinderte  
und der Schule für Kranke
2. Spezifische Probleme der  
Didaktik ausgewählter Unter-  
richtsfächer und Lernbereiche  
der Schule für Körperbehinderte
3. Sonderpädagogische Einwirkungs-  
und Behandlungsformen, auch in  
interdisziplinärer Kooperation
4. Formen der Differenzierung in  
Sonderschulen und allgemeinen  
Schule; Förder- und Stützmaß-  
nahmen bei Körperbehinderten  
und Kranken

**E Sonderprobleme und  
spezielle Maßnahmen**

1. Früh- und Elementarerziehung  
Körperbehinderter
2. Außerschulische Förderung, Heim-  
und Freizeiterziehung bei Körper-  
behinderten und Kranken
3. Spezifische Probleme der pädago-  
gischen Förderung Schwerstbehin-  
deter
4. Berufsvorbereitung, -ausbildung  
und -eingliederung
5. Interaktionsformen zwischen  
Lehrern und Schülern, Lehrerrolle  
und Lehrerverhalten
6. Spezifische Probleme kranker  
Schüler

- (2) Das Lehrangebot für die Bereiche und Teilgebiete des Studiums wird durch folgende Disziplinen erbracht:

Theorie der Sondererziehung (A 1)  
Sonderpädagogische Psychologie (B 2, C)  
Sonderpädagogische Soziologie (B 3)  
Pädagogik der Körperbehinderten (A 2, A 3, E, C 3)  
Didaktik der Körperbehinderten (D)  
Musikerziehung (D 2)  
Kunsterziehung (D 2)  
Berufspädagogik (E 4)  
Motopädagogik (D 2)  
Medizin (B 1)

- (3) Die vorgestellten Teilgebiete sind nicht schulstufenbezogen formuliert. Im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" ist daher eine entsprechende Akzentuierung im Blick auf Probleme der Förderung Behinderter und Benachteiligter in allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen der Sekundarstufe II zu vollziehen.
- (4) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfange von in der Regel 4 SWS. Sie werden in der Regel durch 2 Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS abgedeckt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.
- (5) Lehrveranstaltungen können auch verschiedenen Bereichen und Teilgebieten zugeordnet sein. So können Veranstaltungen der Theorie der Sondererziehung, der Sonderpädagogischen Psychologie, der Sonderpädagogischen Soziologie sowie der Berufspädagogik auch ein Teilgebiet der Pädagogik der Fachrichtung ergänzen, sofern sie im Veranstaltungsverzeichnis oder den Veranstaltungsankündigungen entsprechend gekennzeichnet sind.

- (6) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium (§ 86 Abs. 1 WissHG), zu dem die Lehrveranstaltungen anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

## **§ 8 Schulpraktische Studien**

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen umfaßt schulpraktische Studien im Umfange von 2 SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
- zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
  - in Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien umfassen insgesamt 4 - 5 Wochen und bestehen aus einem vierwöchigen resp. fünfwöchigen Unterrichtsbesuch in einer Schule für Körperbehinderte. Das Praktikum kann unter Begleitung der Hochschule (Dozent als Mentor) oder ohne Begleitung der Hochschule (Sonderschullehrer als Mentor) durchgeführt werden.

## **§ 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter**

- (1) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen unterschieden. Dabei bedeuten:

**Pflichtlehrveranstaltung:** Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl) sind alle Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verpflichtend sind.

**Wahlpflichtveranstaltung:** Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpfl) sind Lehrveranstaltungen, die der Studierende nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwählen hat.

**Wahllehrveranstaltung:** Wahllehrveranstaltungen (Wl) sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern; durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

- (2) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
P	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
AG	=	Arbeitsgemeinschaft
Ku	=	Kurs
Ex	=	Exkursion
Pro	=	Projekt
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Wpfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
Wl	=	Wahllehrveranstaltung
GS	=	Grundstudium
HS	=	Hauptstudium

**Vorlesung:** In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

**Übung:** Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

**Seminare:** In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

**Schulpraktische Studien (Praktika):** vgl. § 8

**Kolloquium:** Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

**Arbeitsgemeinschaft:** Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Übungen sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

**Exkursionen:** Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Dem Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

**Projekt:** Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinäre Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im besonderen Maße praxisorientiert und können im Einverständnis mit dem jeweiligen Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Projekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Bei der Ankündigung von Projekten in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

**§ 10 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise**

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise erfordern in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Lehrveranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen.
- (4) Leistungsnachweise können erbracht werden durch:
  - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung,
  - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
  - c) eine schriftliche Hausarbeit, die in Kurzform als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
  - d) eine mündliche Prüfung (von in der Regel 20 Minuten Dauer).
- (5) Die Anforderungen an die Leistungen für die Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von dem Lehrenden bescheinigt, der die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

**§ 11 Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern**

- (1) Folgende Unterrichtsfächer können mit der sonderpädagogischen Fachrichtung "Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten" verbunden werden:

((§ 42 LPO (5) S. 71))

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Mathematik, Physik, Religionslehre, Sport

An der Universität Dortmund können nur folgende Unterrichtsfächer studiert werden:

Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Sport

- (2) Laut LPO § 42 Abs. 4 können - mit Ausnahme von Sozialpädagogik - folgende berufliche Fachrichtungen mit der Fachrichtung "Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten" verbunden werden:

Wirtschaftswissenschaft, Maschinenteknik, Elektrotechnik, Bautechnik, Chemietechnik, Gestaltungstechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Biotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

An der Universität Dortmund können nur folgende berufliche Fachrichtungen studiert werden:

Wirtschaftswissenschaft, Maschinenteknik, Elektrotechnik, Chemietechnik

- (3) Andere Fächer oder andere Verbindungen von Fächern können in begründeten Fällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden (s. § 42 Abs. 8).

**B Besondere Vorschriften für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II"**

**§ 12 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 32 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls vier Semestern im Umfange von 32 SWS.
- (2) Im Verlaufe des Grund- und Hauptstudiums sind folgende Teilgebiete zu studieren
  - je zwei Teilgebiete der Bereiche A, B, C, D und E  
(Anlage 44 zu § 54 LPO)

**§ 13 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS, davon

**1. 14 SWS Pflichtlehrveranstaltungen**

- 2 SWS im Teilgebiet A 1
- 2 SWS im Teilgebiet A 2/A3 (4stündige Einführungsveranst.)
- 4 SWS im Teilgebiet B 1
- 4 SWS im Teilgebiet D 1
- 4 SWS im Teilgebiet D 5 (Analyse und...)

## 2. 12 SWS Wahlpflichtveranstaltungen

2 SWS aus den Teilgebieten B 2 oder B 3

4 SWS aus den Teilgebieten C 1 oder C 2

2 SWS aus den Teilgebieten D 2 oder D 3

## 3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen

Diese sind vorgesehen für Studien in anderen Studiengängen oder zur individuellen Schwerpunktbildung.

(3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund folgender Leistungsnachweise:

1. ein Leistungsnachweis in Didaktik (D 1 - D 5)

2. ein Leistungsnachweis in Pädagogik (A 2/A 3) oder D 1/D 2

3. ein Leistungsnachweis in Medizin (B 1)

(4) Ein Leistungsnachweis erfordert in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen (s. § 5 c Abs. 2 LPO).

(5) Die Bescheinigung zum Abschluß des Grundstudiums stellt der Dekan des Fachbereichs oder ein von ihm beauftragter, an der Universität Dortmund in Sondererziehung und Rehabilitation lehrender Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für erste Staatsprüfungen für die Sekundarstufe II - Dortmund - sein muß.

## § 14 Aufbau des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium soll der Studierende seine Fachkenntnisse soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen erforderlich ist.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen 32 SWS, davon:

1. 14 SWS Pflichtveranstaltungen

- 2 SWS im Teilgebiet A 3
- 2 SWS im Teilgebiet E 4
- 2 SWS im Teilgebiet D 4
- 2 SWS im Teilgebiet D 1
- 2 SWS im Blockpraktikum

2. 16 SWS Wahlpflichtveranstaltungen

- 4 SWS aus den Teilgebieten A 1 - A 3
- 4 SWS aus den Teilgebieten B 2 oder B 3
- 4 SWS aus den Teilgebieten C 1 - C 3
- 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 3

3. 4 SWS Wahlveranstaltungen

(3) Leistungsnachweise im Hauptstudium

- 1. Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich A
- 2. Ein Leistungsnachweis in dem Teilgebiet E 4
- 3. Ein Leistungsnachweis in dem Teilgebiet D 4

**§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium voraus (§ 13 LPO (1)).
- (3) Die Bestimmungen über den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise und Leistungsnachweise finden sich in § 10, § 13 und § 14 dieser Studienordnung.

- 4) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 14 LPO.

#### **§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung in einer der folgenden Disziplinen angefertigt werden (§ 43 LPO):

Theorie der Sondererziehung  
Sonderpädagogische Psychologie  
Sonderpädagogische Soziologie  
Pädagogik der Körperbehinderten  
Didaktik der Körperbehinderten  
Musikerziehung  
Kunsterziehung  
Berufspädagogik  
Motopädagogik

- (2) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.

Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidaten kann die Ablieferungsfrist bis zu einem Monat verlängert werden (§ 17 Abs. 3 LPO). Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden (§ 17 (3) LPO).

- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen (A - E) und allen in § 16 Abs. 1 dieser Studienordnung genannten Disziplinen gestellt werden.

Als Themensteller der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel ein Professor der in § 16 Abs. 1 genannten Disziplin zu wählen.

Dabei ist zu beachten, daß durch die Festlegung der Disziplin, in der die schriftliche Hausarbeit geschrieben wird, auch die

Wahlmöglichkeiten für die Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung berührt werden.

- (4) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 der LPO.

### **§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) in dem Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" benennt der Kandidat fünf Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sind. Die Teilgebiete müssen vier unterschiedlichen Disziplinen (Pädagogik, Didaktik, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie, Sonderpädagogische Soziologie) zugeordnet sein.

Für die Prüfung benennt der Prüfling neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E.

- (2) Es sind zwei vierstündige Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen:

a. Eine Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Studienganges Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten anzufertigen.

b. Die zweite Arbeit unter Aufsicht ist mit einer Aufgabenstellung aus den Disziplinen Pädagogik der Körperbehinderten, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie anzufertigen.

Wenn die schriftliche Hausarbeit nicht in der Pädagogik des Studienganges Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten angefertigt worden ist, so ist die Aufgabenstellung der zweiten Arbeit unter Aufsicht der

Pädagogik des Studienganges Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten zu entnehmen.

- c. Als Themensteller für die Arbeiten unter Aufsicht können alle in den entsprechend gewählten Disziplinen im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten hauptamtlich Lehrenden vorgeschlagen werden, sofern sie Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes sind.
  - d. Die Bearbeitungszeit für Arbeiten unter Aufsicht beträgt vier Stunden. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitung auf Antrag um eine Stunde verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der Arbeit unter Aufsicht geboten ist. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung verbunden werden (§ 18 LPO 4).
- (3) Die mündliche Prüfung im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten dauert insgesamt 60 Minuten und umfaßt ca. 40 Minuten Prüfung in Pädagogik und Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten und ca. 20 Minuten Prüfung in einer der Disziplinen Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie. Wurde die schriftliche Hausarbeit in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten geschrieben, ist der Themensteller der Hausarbeit in der Regel gleichzeitig auch einer der beiden Prüfer der mündlichen Prüfung.

**C Sonstiges**

**§ 18 Studienberatung**

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Studienfachberatung. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

**§ 19 Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund**

Den Studierenden stehen über die Zentrale Studienberatung hinaus u. a. zur Verfügung: Der unter Supervision des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation stehende Beratungsdienst für behinderte Studenten, die Universitätsbibliothek mit ihren Fachbereichs- und Fachbibliotheken, die Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie, Sondererziehung und Rehabilitation, Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie, das Hochschulrechenzentrum, das Hochschuldidaktische Zentrum und das Mediendidaktische Zentrum des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie.

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation wird auf die Sonderpädagogische Beratungsstelle, das Sprachtherapeutische Ambulatorium die Sonderpädagogische Mediothek, die Sonderpädagogische Testothek, die Sonderpädagogische Dokumentation und die Arbeitsstelle für Sonderpädagogische Technologie und Rehabilitationshilfen hingewiesen.

§ 20 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten mit Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik für die Sekundarstufe II, die ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 16.07.1992.

Dortmund, 3.9.1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Univ.-Prof. Dr. Müller-Böling

**S T U D I E N O R D N U N G**

**für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation  
der Lernbehinderten**

**an der**

**Universität Dortmund**

**mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt für die Sekundarstufe II"**

**vom 3.9.1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.1992 (GV. NW. S. 528), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Seite**

**A Allgemeiner Teil**

§ 1	Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2	Funktion der Studienordnung	3
§ 3	Voraussetzungen für das Studium	
§ 4	Studienbeginn	4
§ 5	Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums	4
§ 6	Ziel des Studiums	5
§ 7	Inhalte des Studiums	6
§ 8	Schulpraktische Studien	9
§ 9	Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter	10
§ 10	Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise	12
§ 11	Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern	13

**B Besondere Vorschriften für den Studiengang Sondererziehung  
und Rehabilitation der Lernbehinderten mit dem Abschluß  
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II"**

§ 12	Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums	14
§ 13	Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	14
§ 14	Aufbau des Hauptstudiums	15
§ 15	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	16
§ 16	Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit	17
§ 17	Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung	18

**C Sonstiges**

§ 18	Studienberatung	20
§ 19	Sonstige Einrichtungen an der Universität Dortmund	20
§ 20	Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	21

## **A Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1989 (GV. NW. S. 121), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22.07.81 (GV. NW. S. 430), in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV. NW. S. 777) zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.90 (GV. NW. S. 258) das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II".

### **§ 2 Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfanges im Pflicht- und Wahlbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfanges des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

### § 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) erworben.
- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gemäß § 41 (2) LPO ein Informationspraktikum an Sonderschulen der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung von mindestens drei Wochen nachzuweisen. Im Informationspraktikum soll der Bewerber einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschule gewinnen.
- (3) Der Nachweis der Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universität Dortmund vorzulegen.
- (4) Nähere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Fachstudienberatung des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund.

### § 4 Studienbeginn

Das Studium der sonderpädagogischen Fachrichtung kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß das gewählte Kombinationsfach ebenfalls sowohl im Sommersemester wie auch im Wintersemester angeboten wird.

### § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 40 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (12 Monate).
- (2) Von den etwa 160 (im Ausnahmefall 180) Semesterwochenstunden, die das Studium für die Sekundarstufe II umfaßt, entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf 2 Fächer:

- a. Werden ein Unterrichtsfach und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis eins zu eins zu studieren.
  - b. Werden eine berufliche Fachrichtung und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis von vier zu drei zu studieren (gemäß § 40 LPO).
- (3) Demgemäß umfaßt das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 64 Semesterwochenstunden.
  - (4) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

## § 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe II auszuüben.
- (2) Lehre und Studium sollen in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns befähigt werden.

## § 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten umfaßt die Bereiche und Teilgebiete

Bereich	Teilgebiet
A Sonderpädagogische Grundlegung	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation</li><li>2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten</li><li>3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppen</li></ol>
B Bedingungen und Besonderheiten der Persongenese	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Medizinische Aspekte</li><li>2. Psychologische Aspekte</li><li>3. Soziologische/sozialpädagogische Aspekte</li></ol>
C Begutachtung und Beratung	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Grundlagen der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung</li><li>2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik</li><li>3. Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten</li></ol>

**D Handlungsfelder und  
Maßnahmen: Schwerpunkt**

1. Spezifische Didaktik der  
Schule für Lernbehinderte
2. Didaktik II:  
Deutsch und Mathematik
3. Didaktik III:  
Natur- und Gesellschafts-  
wissenschaften
4. Didaktik IV:  
Kunst/Musik/Sport
5. Didaktik V:  
Katholische oder Evangelische  
Religionslehre
6. Analyse, Beurteilung und  
Anwendung von Medien

**E Sonderprobleme und  
spezielle Maßnahmen**

1. Spezifische Förderungsmaßnahmen,  
Lern- und Erziehungshilfen
2. Fragen der Differenzierung und  
Individualisierung in der Sonder-  
schule und in allgemeinen Schule
3. Prävention; pädagogische Förderung  
im Früh- und Elementarbereich
4. Berufsvorbereitung, -ausbildung  
und -eingliederung
5. Spezielle Probleme aus Theorie,  
Forschung und Praxis einschlie-  
lich aktueller berufspädago-  
gischer, gesellschaftlicher und  
bildungspolitischer  
Fragestellungen

- (2) Das Lehrangebot für die Bereiche und Teilgebiete des Studiums wird durch folgende Disziplinen erbracht:
- Theorie der Sondererziehung (A 1)
  - Sonderpädagogische Psychologie (B 2, C)
  - Sonderpädagogische Soziologie (B 3)
  - Pädagogik der Lernbehinderten (A 2, A 3, E, C 3)
  - Didaktik der Lernbehinderten (D)
  - Musikerziehung (D 4)
  - Kunsterziehung (D 4)
  - Berufspädagogik (E 4)
  - Motopädagogik (D 4)
  - Medizin (B 1)
- (3) Die vorgestellten Teilgebiete sind nicht schulstufenbezogen formuliert. Im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" ist daher eine entsprechende Akzentuierung im Blick auf Probleme der Förderung Behinderter und Benachteiligter in allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen der Sekundarstufe II zu vollziehen.
- (4) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfange von in der Regel 4 SWS. Sie werden in der Regel durch 2 Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS abgedeckt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.
- (5) Lehrveranstaltungen können auch verschiedenen Bereichen und Teilgebieten zugeordnet sein. So können Veranstaltungen der Theorie der Sondererziehung, der Sonderpädagogischen Psychologie, der Sonderpädagogischen Soziologie sowie der Berufspädagogik auch ein Teilgebiet der Pädagogik der Fachrichtung ergänzen, sofern sie im Veranstaltungsverzeichnis oder den Veranstaltungsankündigungen entsprechend gekennzeichnet sind.
- (6) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem

Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium (§ 86 Abs. 1 WissHG), zu dem die Lehrveranstaltungen anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

## § 8 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten umfaßt schulpraktische Studien im Umfange von 2 SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
  - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
  - in Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien umfassen insgesamt 4 - 5 Wochen und bestehen aus einem vierwöchigen resp. fünfwöchigen Unterrichtsbesuch in einer Schule für Lernbehinderte. Das Praktikum kann unter Begleitung der Hochschule (Dozent als Mentor) oder ohne Begleitung der Hochschule (Sonderschullehrer als Mentor) durchgeführt werden.

## § 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Dabei bedeuten:

**Pflichtlehrveranstaltung:** Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl) sind alle Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studi-

enordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verpflichtend sind.

**Wahlpflichtveranstaltung:** Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpfl) sind Lehrveranstaltungen, die der Studierende nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwählen hat.

**Wahllehrveranstaltung:** Wahllehrveranstaltungen (Wl) sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern; durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

- (2) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
P	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
AG	=	Arbeitsgemeinschaft
Ku	=	Kurs
Ex	=	Exkursion
Pro	=	Projekt
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Wpfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
Wl	=	Wahllehrveranstaltung
GS	=	Grundstudium
HS	=	Hauptstudium

**Vorlesung:** In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

**Übung:** Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

**Seminare:** In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

**Schulpraktische Studien (Praktika):** vgl. § 8

**Kolloquium:** Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

**Arbeitsgemeinschaft:** Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Übungen sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

**Exkursionen:** Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Dem Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

**Projekt:** Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinäre Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im besonderen Maße praxisorientiert und können im Einverständnis mit dem jeweiligen Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Projekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Bei der Ankündigung von Projekten in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

**§ 10 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise**

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise erfordern in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Lehrveranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen.
- (4) Leistungsnachweise können erbracht werden durch:
  - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung,
  - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
  - c) eine schriftliche Hausarbeit, die in Kurzform als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
  - d) eine mündliche Prüfung (von in der Regel 20 Minuten Dauer).
- (5) Die Anforderungen an die Leistungen für die Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von dem Lehrenden bescheinigt, der die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

**§ 11 Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern**

- (1) Folgende Unterrichtsfächer können mit der sonderpädagogischen Fachrichtung "Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten" verbunden werden:  
((§ 42 LPO (5) S. 71))

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Mathematik, Physik, Religionslehre, Sport

An der Universität Dortmund können nur folgende Unterrichtsfächer studiert werden:

Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Sport

- (2) Laut LPO § 42 Abs. 4 können - mit Ausnahme von Sozialpädagogik - folgende berufliche Fachrichtungen mit der Fachrichtung "Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten" verbunden werden:

Wirtschaftswissenschaft, Maschinenteknik, Elektrotechnik, Bautechnik, Chemietechnik, Gestaltungstechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Biotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

An der Universität Dortmund können nur folgende berufliche Fachrichtungen studiert werden:

Wirtschaftswissenschaft, Maschinenteknik, Elektrotechnik, Chemietechnik

- (3) Andere Fächer oder andere Verbindungen von Fächern können in begründeten Fällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden (s. § 42 Abs. 8).

**B Besondere Vorschriften für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II"**

**§ 12 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 32 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls vier Semestern im Umfange von 32 SWS.
- (2) Im Verlaufe des Grund- und Hauptstudiums sind folgende Teilgebiete zu studieren
  - je zwei Teilgebiete der Bereiche A, B, C, D und E  
(Anlage 44 zu § 54 LPO)

**§ 13 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS, davon

**1. 16 SWS Pflichtlehrveranstaltungen**

- 2 SWS im Teilgebiet A 1
- 2 SWS im Teilgebiet A 2
- 2 SWS im Teilgebiet A 3
- 2 SWS im Teilgebiet B 1
- 2 SWS im Teilgebiet D 1
- 2 SWS im Teilgebiet D 2
- 4 SWS im Teilgebiet D 6

2. 14 SWS Wahlpflichtveranstaltungen

- 4 SWS aus den Teilgebieten A 1 - A 3, B 2, B 3
- 2 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 3 oder D 5, D 6
- 4 SWS aus den Teilgebieten E 1 - E 5
- 4 SWS aus den Bereichen A - E

3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen

Diese sind vorgesehen für Studien in anderen Studiengängen oder zur individuellen Schwerpunktbildung.

- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund folgender Leistungsnachweise:
  - 1. ein Leistungsnachweis in Pädagogik  
(A 2, A 3, C 3, E 1 - E 5)
  - 2. ein Leistungsnachweis in Didaktik (D 1 - D 5)
  - 3. ein Leistungsnachweis in dem Teilgebiet D 6
- (4) Ein Leistungsnachweis erfordert in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen (s. § 5 c Abs. 2 LPO).
- (5) Die Bescheinigung zum Abschluß des Grundstudiums stellt der Dekan des Fachbereichs oder ein von ihm beauftragter, an der Universität Dortmund in Sondererziehung und Rehabilitation lehrender Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für erste Staatsprüfungen für die Sekundarstufe II - Dortmund - sein muß.

**§ 14 Aufbau des Hauptstudiums**

- (1) Im Hauptstudium soll der Studierende seine Fachkenntnisse soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen erforderlich ist.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen 32 SWS, davon:

1. 16 SWS Pflichtveranstaltungen

- 2 SWS im Teilgebiet A 2
- 2 SWS im Teilgebiet B 1
- 2 SWS im Teilgebiet B 2
- 2 SWS im Teilgebiet B 3
- 4 SWS im Teilgebiet E 4
- 2 SWS im Teilgebiet D 2
- 2 SWS im Blockpraktikum

2. 14 SWS Wahlpflichtveranstaltungen

- 4 SWS aus den Teilgebieten A 1 - A 3, B 2, B 3
- 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 5
- 4 SWS aus den Teilgebieten C 1 - C 3
- 2 SWS aus den Bereichen A, B, C, D, E

3. 2 SWS Wahlveranstaltungen

(3) Leistungsnachweise im Hauptstudium

- 1. Ein Leistungsnachweis aus den Teilgebieten D 1 - D 5
- 2. Ein Leistungsnachweis in dem Teilgebiet E 4
- 3. Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich A

**§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium voraus (§ 13 LPO (1)).

- (3) Die Bestimmungen über den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise und Leistungsnachweise finden sich in § 10, § 13 und § 14 dieser Studienordnung.
- (4) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 14 LPO.

### **§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung in einer der folgenden Disziplinen angefertigt werden (§ 43 LPO):  
Theorie der Sondererziehung  
Sonderpädagogische Psychologie  
Sonderpädagogische Soziologie  
Pädagogik der Lernbehinderten  
Didaktik der Lernbehinderten  
Musikerziehung  
Kunsterziehung  
Berufspädagogik  
Motopädagogik
- (2) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.  
Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidaten kann die Ablieferungsfrist bis zu einem Monat verlängert werden (§ 17 Abs. 3 LPO). Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden (§ 17 (3) LPO).
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen (A - E) und allen in § 16 Abs. 1 dieser Studienordnung genannten Disziplinen gestellt werden.  
Als Themensteller der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel ein Professor der in § 16 Abs. 1 genannten Disziplin zu wählen.  
Dabei ist zu beachten, daß durch die Festlegung der Disziplin, in der die schriftliche Hausarbeit geschrieben wird, auch die

Wahlmöglichkeiten für die Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung berührt werden.

- (4) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 der LPO.

#### **§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) in dem Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" benennt der Kandidat fünf Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sind. Die Teilgebiete müssen vier unterschiedlichen Disziplinen (Pädagogik, Didaktik, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie, Sonderpädagogische Soziologie) zugeordnet sein.

Für die Prüfung benennt der Prüfling neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E.

- (2) Es sind zwei vierstündige Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen:
- a. Eine Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Studienganges Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten anzufertigen.
  - b. Die zweite Arbeit unter Aufsicht ist mit einer Aufgabenstellung aus den Disziplinen Pädagogik der Lernbehinderten, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie anzufertigen. Wenn die schriftliche Hausarbeit nicht in der Pädagogik des Studienganges Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten angefertigt worden ist, so ist die Aufgabenstellung der zweiten Arbeit unter Aufsicht der Pädagogik des Studienganges Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten zu entnehmen.

- c. Als Themensteller für die Arbeiten unter Aufsicht können alle in den entsprechend gewählten Disziplinen im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten hauptamtlich Lehrenden vorgeschlagen werden, sofern sie Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes sind.
- d. Die Bearbeitungszeit für Arbeiten unter Aufsicht beträgt vier Stunden. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitung auf Antrag um eine Stunde verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der Arbeit unter Aufsicht geboten ist. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung verbunden werden (§ 18 LPO 4).
- (3) Die mündliche Prüfung im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten dauert insgesamt 60 Minuten und umfaßt ca. 40 Minuten Prüfung in Pädagogik und Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten und ca. 20 Minuten Prüfung in einer der Disziplinen Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie. Wurde die schriftliche Hausarbeit in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten geschrieben, ist der Themensteller der Hausarbeit in der Regel gleichzeitig auch einer der beiden Prüfer der mündlichen Prüfung.

## C Sonstiges

### § 18 Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Studienfachberatung. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

### § 19 Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund

Den Studierenden stehen über die Zentrale Studienberatung hinaus u. a. zur Verfügung: Der unter Supervision des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation stehende Beratungsdienst für behinderte Studenten, die Universitätsbibliothek mit ihren Fachbereichs- und Fachbibliotheken, die Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie, Sondererziehung und Rehabilitation, Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie, das Hochschulrechenzentrum, das Hochschuldidaktische Zentrum und das Mediendidaktische Zentrum des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie.

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation wird auf die Sonderpädagogische Beratungsstelle, das Sprachtherapeutische Ambulatorium die Sonderpädagogische Mediothek, die Sonderpädagogische Testothek, die Sonderpädagogische Dokumentation und die Arbeitsstelle für Sonderpädagogische Technologie und Rehabilitationshilfen hingewiesen.

§ 20 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten mit Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik für die Sekundarstufe II, die ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 16.07.1992.

Dortmund, 3.9.1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Univ.-Prof. Dr. Müller-Böling

**S T U D I E N O R D N U N G**

**für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation  
der Erziehungsschwierigen**

**an der**

**Universität Dortmund**

**mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt für die Sekundarstufe II"**

**vom 3.9.1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.1992 (GV. NW. S. 528), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Seite**

**A Allgemeiner Teil**

§ 1	Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2	Funktion der Studienordnung	3
§ 3	Voraussetzungen für das Studium	
§ 4	Studienbeginn	4
§ 5	Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums	4
§ 6	Ziel des Studiums	5
§ 7	Inhalte des Studiums	6
§ 8	Schulpraktische Studien	9
§ 9	Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter	10
§ 10	Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise	12
§ 11	Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern	13

**B Besondere Vorschriften für den Studiengang Sondererziehung  
und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen mit dem Ab-  
schluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die  
Sekundarstufe II"**

§ 12	Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums	14
§ 13	Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	14
§ 14	Aufbau des Hauptstudiums	15
§ 15	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	16
§ 16	Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit	17
§ 17	Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung	18

**C Sonstiges**

§ 18	Studienberatung	20
§ 19	Sonstige Einrichtungen an der Universität Dortmund	20
§ 20	Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	21

## **A Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1989 (GV. NW. S. 121), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22.07.81 (GV. NW. S. 430), in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV. NW. S. 777) zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.90 (GV. NW. S. 258) das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II".

### **§ 2 Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfanges im Pflicht- und Wahlbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfanges des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).

### **§ 3 Voraussetzungen für das Studium**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) erworben.
- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gemäß § 41 (2) LPO ein Informationspraktikum an Sonderschulen der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung von mindestens drei Wochen nachzuweisen. Im Informationspraktikum soll der Bewerber einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschule gewinnen.
- (3) Der Nachweis der Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universität Dortmund vorzulegen.
- (4) Nähere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Fachstudienberatung des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund.

### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium der sonderpädagogischen Fachrichtung kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß das gewählte Kombinationsfach ebenfalls sowohl im Sommersemester wie auch im Wintersemester angeboten wird.

### **§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums**

- (1) Nach § 40 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (12 Monate).
- (2) Von den etwa 160 (im Ausnahmefall 180) Semesterwochenstunden, die das Studium für die Sekundarstufe II umfaßt, entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf 2 Fächer:

- a. Werden ein Unterrichtsfach und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis eins zu eins zu studieren.
  - b. Werden eine berufliche Fachrichtung und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis von vier zu drei zu studieren (gemäß § 40 LPO).
- (3) Demgemäß umfaßt das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 64 Semesterwochenstunden.
- (4) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

## § 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe II auszuüben.
- (2) Lehre und Studium sollen in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns befähigt werden.

## § 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen umfaßt die Bereiche und Teilgebiete

Bereich	Teilgebiet
A Sonderpädagogische Grundlegung	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation</li><li>2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen</li><li>3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppen</li></ol>
B Bedingungen und Besonderheiten der Persongenese	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Medizinische Aspekte</li><li>2. Psychologische Aspekte</li><li>3. Soziologische/sozialpädagogische Aspekte</li></ol>
C Begutachtung und Beratung	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Grundlagen der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung</li><li>2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik</li><li>3. Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten</li></ol>

**D Handlungsfelder und  
Maßnahmen: Schwerpunkt  
Unterricht**

1. Spezifische Didaktik der  
Schule für Erziehungs-  
schwierige
2. Spezifische Probleme der  
Didaktik ausgewählter Unter-  
richtsfächer und Lernbereiche  
der Schule für Erziehungs-  
schwierige
3. Spezielle Lern- und Unterrichts-  
hilfen, bezogen auf den kogni-  
tiven, affektiven und psycho-  
motorischen Bereich
4. Sonderpädagogische Maßnahmen in  
ausgewählten Schwerpunkten wie  
Kunst, Textilgestaltung, Werken,  
Musik, Rhythmik, Sport
5. Analyse, Beurteilung und  
Anwendung von Medien

**E Sonderprobleme und  
spezielle Maßnahmen**

1. Pädagogische Konzeptionen und  
Handlungsmodelle zur Vorbeugung  
und Überwindung von Verhaltens-  
störungen unter Berücksichtigung  
der institutionellen Rahmen-  
bedingungen
2. Analyse von Interaktionsmustern;  
Lehrerrolle; psychohygienische  
Maßnahmen und sonderpädagogische  
Therapiekonzepte
3. Früherkennung und Frühförderung;  
Heim- und Freizeiterziehung,  
außerschulische Förderung
4. Berufsvorbereitung, -ausbildung  
und -eingliederung

5. Delinquenz und Suchtprobleme:  
Erziehungshilfe bei Straffälligen
6. Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerstbehinderter
7. Spezielle Probleme aus Theorie, Forschung und Praxis einschl. aktueller berufspädagogischer, gesellschaftlicher und bildungspolitischer Fragestellungen

- (2) Das Lehrangebot für die Bereiche und Teilgebiete des Studiums wird durch folgende Disziplinen erbracht:

Theorie der Sondererziehung (A 1)  
Sonderpädagogische Psychologie (B 2, C)  
Sonderpädagogische Soziologie (B 3)  
Pädagogik der Erziehungsschwierigen (A 2, A 3, E, C 3)  
Didaktik der Erziehungsschwierigen (D)  
Musikerziehung (D 2)  
Kunsterziehung (D 2)  
Berufspädagogik (E 4)  
Motopädagogik (D 2)  
Medizin (B 1)

- (3) Die vorgestellten Teilgebiete sind nicht schulstufenbezogen formuliert. Im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" ist daher eine entsprechende Akzentuierung im Blick auf Probleme der Förderung Behinderter und Benachteiligter in allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen der Sekundarstufe II zu vollziehen.
- (4) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfange von in der Regel 4 SWS. Sie werden in der Regel durch 2 Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS abgedeckt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug

zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.

- (5) Lehrveranstaltungen können auch verschiedenen Bereichen und Teilgebieten zugeordnet sein. So können Veranstaltungen der Theorie der Sondererziehung, der Sonderpädagogischen Psychologie, der Sonderpädagogischen Soziologie sowie der Berufspädagogik auch ein Teilgebiet der Pädagogik der Fachrichtung ergänzen, sofern sie im Veranstaltungsverzeichnis oder den Veranstaltungsankündigungen entsprechend gekennzeichnet sind.
- (6) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium (§ 86 Abs. 1 WissHG), zu dem die Lehrveranstaltungen anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

## § 8 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen umfaßt schulpraktische Studien im Umfange von 2 SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
  - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
  - in Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien umfassen insgesamt 4 - 5 Wochen und bestehen aus einem vierwöchigen resp. fünföchigen Unterrichtsbesuch in einer Schule für Erziehungshilfe. Das

Praktikum kann unter Begleitung der Hochschule (Dozent als Mentor) oder ohne Begleitung der Hochschule (Sonderschullehrer als Mentor) durchgeführt werden.

**§ 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter**

- (1) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Dabei bedeuten:

**Pflichtlehrveranstaltung:** Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl) sind alle Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verpflichtend sind.

**Wahlpflichtveranstaltung:** Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpfl) sind Lehrveranstaltungen, die der Studierende nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwählen hat.

**Wahllehrveranstaltung:** Wahllehrveranstaltungen (Wl) sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern; durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

- (2) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
P	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
AG	=	Arbeitsgemeinschaft
Ku	=	Kurs
EX	=	Exkursion
Pro	=	Projekt

Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Wpfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
Wl	=	Wahllehrveranstaltung
GS	=	Grundstudium
HS	=	Hauptstudium

**Vorlesung:** In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

**Übung:** Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

**Seminare:** In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

**Schulpraktische Studien (Praktika):** vgl. § 8

**Kolloquium:** Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

**Arbeitsgemeinschaft:** Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Übungen sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

**Exkursionen:** Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Dem Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

**Projekt:** Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinäre Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im beson-

deren Maße praxisorientiert und können im Einverständnis mit dem jeweiligen Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Projekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Bei der Ankündigung von Projekten in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

**§ 10 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise**

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise erfordern in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Lehrveranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen.
- (4) Leistungsnachweise können erbracht werden durch:
  - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung,
  - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
  - c) eine schriftliche Hausarbeit, die in Kurzform als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
  - d) eine mündliche Prüfung (von in der Regel 20 Minuten Dauer).
- (5) Die Anforderungen an die Leistungen für die Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stel-

len sind. Sie werden von dem Lehrenden bescheinigt, der die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

### § 11 Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern

- (1) Folgende Unterrichtsfächer können mit der sonderpädagogischen Fachrichtung "Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen" verbunden werden:

((§ 42 LPO (5) S. 71))

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Mathematik, Physik, Religionslehre, Sport

An der Universität Dortmund können nur folgende Unterrichtsfächer studiert werden:

Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Sport

- (2) Laut LPO § 42 Abs. 4 können - mit Ausnahme von Sozialpädagogik - folgende berufliche Fachrichtungen mit der Fachrichtung "Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen" verbunden werden:

Wirtschaftswissenschaft, Maschinenteknik, Elektrotechnik, Bautechnik, Chemietechnik, Gestaltungstechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Biotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

An der Universität Dortmund können nur folgende berufliche Fachrichtungen studiert werden:

Wirtschaftswissenschaft, Maschinenteknik, Elektrotechnik, Chemietechnik

- (3) Andere Fächer oder andere Verbindungen von Fächern können in begründeten Fällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden (s. § 42 Abs. 8).

**B Besondere Vorschriften für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II"**

**§ 12 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 32 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls vier Semestern im Umfange von 32 SWS.
- (2) Im Verlaufe des Grund- und Hauptstudiums sind folgende Teilgebiete zu studieren
  - je zwei Teilgebiete der Bereiche A, B, C, D und E  
(Anlage 44 zu § 54 LPO)

**§ 13 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS, davon
  1. 14 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS im Teilgebiet A 1
- 2 SWS im Teilgebiet A 2
- 2 SWS im Teilgebiet B 1
- 2 SWS im Teilgebiet D 1
- 4 SWS im Teilgebiet D 4
- 2 SWS im Teilgebiet D 3

2. 16 SWS Wahlpflichtveranstaltungen

- 4 SWS aus den Teilgebieten A 1 - A 3, B 2, B 3, C 2, C 3
- 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 4
- 6 SWS aus den Teilgebieten E 1 - E 6
- 2 SWS aus den Bereichen A - E

3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen

Diese sind vorgesehen für Studien in anderen Studiengängen oder zur individuellen Schwerpunktbildung.

- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund folgender Leistungsnachweise:
- 1. ein Leistungsnachweis in Didaktik (D 1 - D 5)
  - 2. ein Leistungsnachweis in Pädagogik  
(A 2, A 3, C 3, E 1 - E 5)
  - 3. ein Leistungsnachweis nach freier Wahl
- (4) Ein Leistungsnachweis erfordert in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen (s. § 5 c Abs. 2 LPO).
- (5) Die Bescheinigung zum Abschluß des Grundstudiums stellt der Dekan des Fachbereichs oder ein von ihm beauftragter, an der Universität Dortmund in Sondererziehung und Rehabilitation lehrender Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für erste Staatsprüfungen für die Sekundarstufe II - Dortmund - sein muß.

§ 14 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Studierende seine Fachkenntnisse soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen erforderlich ist.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen 32 SWS, davon:

1. 16 SWS Pflichtveranstaltungen

- 2 SWS im Teilgebiet A 2
- 2 SWS im Teilgebiet B 1
- 2 SWS im Teilgebiet B 2
- 2 SWS im Teilgebiet B 3
- 4 SWS im Teilgebiet E 4
- 2 SWS im Teilgebiet D 2
- 2 SWS im Blockpraktikum

2. 14 SWS Wahlpflichtveranstaltungen

- 4 SWS aus den Teilgebieten A 1 - A 3, B 2, B 3
- 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 5
- 4 SWS aus den Teilgebieten C 1 - C 3
- 2 SWS aus den Bereichen A, B, C, D, E

3. 2 SWS Wahlveranstaltungen

(3) Leistungsnachweise im Hauptstudium

- 1. Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich A
- 2. Ein Leistungsnachweis in dem Teilgebiet E 4
- 3. Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D

**§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium voraus (§ 13 LPO (1)).

- (3) Die Bestimmungen über den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise und Leistungsnachweise finden sich in § 10, § 13 und § 14 dieser Studienordnung.
- (4) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 14 LPO.

### § 16 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung in einer der folgenden Disziplinen angefertigt werden (§ 43 LPO):  
Theorie der Sondererziehung  
Sonderpädagogische Psychologie  
Sonderpädagogische Soziologie  
Pädagogik der Erziehungsschwierigen  
Didaktik der Erziehungsschwierigen  
Musikerziehung  
Kunsterziehung  
Berufspädagogik  
Motopädagogik
- (2) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.  
Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidaten kann die Ablieferungsfrist bis zu einem Monat verlängert werden (§ 17 Abs. 3 LPO). Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden (§ 17 (3) LPO).
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen (A - E) und allen in § 16 Abs. 1 dieser Studienordnung genannten Disziplinen gestellt werden.  
Als Themensteller der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel ein Professor der in § 16 Abs. 1 genannten Disziplin zu wählen.

Dabei ist zu beachten, daß durch die Festlegung der Disziplin, in der die schriftliche Hausarbeit geschrieben wird, auch die Wahlmöglichkeiten für die Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung berührt werden.

- (4) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 der LPO.

### § 17 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung

- (1) Für die Prüfung (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) in dem Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" benennt der Kandidat fünf Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sind. Die Teilgebiete müssen vier unterschiedlichen Disziplinen (Pädagogik, Didaktik, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie, Sonderpädagogische Soziologie) zugeordnet sein.

Für die Prüfung benennt der Prüfling neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E.

- (2) Es sind zwei vierstündige Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen:
- a. Eine Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Studienganges Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen anzufertigen.
  - b. Die zweite Arbeit unter Aufsicht ist mit einer Aufgabenstellung aus den Disziplinen Pädagogik der Erziehungsschwierigen, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie anzufertigen.

Wenn die schriftliche Hausarbeit nicht in der Pädagogik des Studienganges Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen angefertigt worden ist, so ist die

Aufgabenstellung der zweiten Arbeit unter Aufsicht der Pädagogik des Studienganges Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen zu entnehmen.

- c. Als Themensteller für die Arbeiten unter Aufsicht können alle in den entsprechend gewählten Disziplinen im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen hauptamtlich Lehrenden vorgeschlagen werden, sofern sie Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes sind.
  - d. Die Bearbeitungszeit für Arbeiten unter Aufsicht beträgt vier Stunden. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitung auf Antrag um eine Stunde verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der Arbeit unter Aufsicht geboten ist. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung verbunden werden (§ 18 LPO 4).
- (3) Die mündliche Prüfung im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen dauert insgesamt 60 Minuten und umfaßt ca. 40 Minuten Prüfung in Pädagogik und Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen und ca. 20 Minuten Prüfung in einer der Disziplinen Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie. Wurde die schriftliche Hausarbeit in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen geschrieben, ist der Themensteller der Hausarbeit in der Regel gleichzeitig auch einer der beiden Prüfer der mündlichen Prüfung.

## **C Sonstiges**

### **§ 18 Studienberatung**

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Studienfachberatung. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

### **§ 19 Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund**

Den Studierenden stehen über die Zentrale Studienberatung hinaus u. a. zur Verfügung: Der unter Supervision des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation stehende Beratungsdienst für behinderte Studenten, die Universitätsbibliothek mit ihren Fachbereichs- und Fachbibliotheken, die Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie, Sondererziehung und Rehabilitation, Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie, das Hochschulrechenzentrum, das Hochschuldidaktische Zentrum und das Mediendidaktische Zentrum des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie.

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation wird auf die Sonderpädagogische Beratungsstelle, das Sprachtherapeutische Ambulatorium die Sonderpädagogische Mediothek, die Sonderpädagogische Testothek, die Sonderpädagogische Dokumentation und die Arbeitsstelle für Sonderpädagogische Technologie und Rehabilitationshilfen hingewiesen.

§ 20 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen mit Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik für die Sekundarstufe II, die ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 16.07.1992.

Dortmund, 3.9.1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Univ.-Prof. Dr. Müller-Böling